

13. Knappschaftspflicht der Werkbeamten nach dem preuß. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906.

Allg. Bergges. §§ 165, 171.

KrankVersGes. §§ 2a, 5a, 3.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1910 i. S. Gelsenkirchner Bergw.-Akt.-Ges. (Kl.) w. Allg. Knappschaftsverein (Bekl.). Rep. V. 607/09.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin, die überwiegend ein großgewerbliches Bergwerksunternehmen ist, hat in einem besonderen Gebäude eine Hauptverwaltung eingerichtet, bei der in 7 verschiedenen Bureaus 40 Beamte beschäftigt sind, die kaufmännische Arbeiten erledigen und an Gehalt weniger als jährlich 2000 M beziehen. Die Parteien streiten darüber, ob diese Beamten im Sinne des § 171 des preuß. Allg. Berggesetzes zu den „Werkbeamten“ zählen und daher kraft Gesetzes Mitglieder des Knappschaftsvereins sind. Der Beklagte behauptet dies, und das Oberbergamt ist ihm beigetreten. Die Klägerin hat darauf rechtzeitig die negative Feststellungsklage angestrengt. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, das Reichsgericht hat ihr stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Nach Vorschrift der §§ 165 und 171 Allg. Bergges. sind die auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und den zugehörigen Betriebsanstalten beschäftigten Arbeiter und „Werkbeamten“, letztere indes nur, sofern ihr Verdienst arbeitstäglich $6\frac{2}{3}$ M nicht übersteigt, kraft Gesetzes Mitglieder des Knappschaftsvereins. Dagegen sollen, falls mit diesen Werken nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehende Gewerksanlagen verbunden sind, die bei diesen beschäftigten Beamten und Arbeiter in den Knappschaftsverein aufgenommen werden können.

Unter „Gewerksanlagen“ versteht das Gesetz (vgl. Braßfert, Berggr. S. 442) solche als verwandte Unternehmungen mit dem Bergwerke verbundene Anlagen, die der Erzeugung wirtschaftlicher Werte dienen (Hüttenwerke, Walzwerke, Leerschmelereien, Rieß- und Sandgewinnungen). Eine Anlage dieser Art ist die Hauptverwaltung

der Klägerin offenbar nicht. Allein sie ist auch nicht eine den Bergwerken zugehörige Betriebsanstalt. Betriebsanstalten sind nur solche Anstalten, die darauf abzielen, die für die Gewinnung oder den Absatz des Minerals erforderlichen bergbaulichen Veranstaltungen herzurichten, instand zu halten oder zu verbessern. Dahin zählen, wenigstens soweit sie ausschließlich für den Bergwerksbetrieb bestimmt sind (vgl. Arndt in der Zeitschrift für Bergw. Bd. 35 S. 500, Westhoff-Schlüter, Bergw. S. 371/4), Schmieden, Schreinereien, Gasbereitungsanstalten, Grubenbahnen, niemals aber rein kaufmännische Veranstaltungen, mögen diese auch der Leitung oder der Oberleitung von Bergwerksbetrieben dienen. Die der näheren Begründung entbehrende Ansicht des Berufungsgerichts, daß sich auch die Hauptverwaltung als Betriebsanstalt darstelle, ist hiernach unzutreffend, und damit entfällt der Entscheidungsgrund, auf den in erster Linie das Urteil gestützt ist.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, die Klägerin betreibe ein bergbauliches Großunternehmen. Von Anfang an habe der Bergbaubetrieb den Kernpunkt der Unternehmung gebildet. Un-erheblich sei, daß später in verschiedenen Staaten belegene Hochofen und andere Werke, sowie auch landwirtschaftliche Betriebe hinzugekommen seien; unerheblich sei auch, daß die bergbaulichen Geschäfte nur zum Teil in der Hauptverwaltung, zum andern Teil auf den Bechen selbst besorgt würden. Sedenfalls seien die 40 Beamten sämtlich mehr oder weniger auch in der Hauptverwaltung der zur Knappschaft gehörigen Bergwerke beschäftigt, und dies reiche für deren Zugehörigkeit zum Knappschaftsvereine aus. Auf ähnlichen Erwägungen beruht auch der Beschluß des Oberbergamts. Dies sieht als Werkbeamte alle Beamten an, die im Dienste eines Bergwerksbesizers zur Erledigung von Geschäften tätig seien, die der technische und wirtschaftliche und daher auch der kaufmännische Betrieb eines Bergwerks mit sich bringe. Beamte, die in der Hauptverwaltung ausschließlich mit nicht auf die Bergwerke bezüglichen Arbeiten beschäftigt werden, seien selbstverständlich nicht zu den Werkbeamten im Sinne des Berggesetzes zu rechnen; verrichteten sie aber daneben auch Geschäfte, die der technische und wirtschaftliche Betrieb des Bergwerks mit sich bringe, so unterlägen sie, die sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, der Knappschaftspflicht.

Diese Ausführungen können für zutreffend nicht erachtet werden. Nach § 41 Allg. Bergges. ist es zulässig, daß mehrere Einzelbergwerke mit der Wirkung vereinigt werden, daß sie fortan rechtlich ein einheitliches Ganzes bilden (Konsolidation). Für Fälle, in denen sich das Eigentum oder der Betrieb und die Verwaltung mehrerer Bergwerke in der Hand einer einzelnen Person befinden, hat das Gesetz besondere Vorschriften nicht, vielmehr kennt es nur das durch die Verleihung begründete Einzelwerk. § 66 spricht von der Inbetriebsetzung „des“ Bergwerks, für das nach § 67 ein Betriebsplan aufzustellen ist. Der durch die Novelle vom 24. Juni 1892 neu eingefügte § 80a fordert für „jedes“ Bergwerk eine besondere Arbeitsordnung, und nicht ohne Grund — vgl. Fürst-Klostermann und Brassert Nov. zu § 80a — ist deshalb in Zweifel gezogen, ob für eine Mehrheit von zusammenliegenden und in einer Hand vereinigten Bergwerken eine gemeinschaftliche Arbeitsordnung selbst dann, wenn in ihr die Einzelwerke mit Namen aufgeführt werden, wirksam erlassen werden kann. Sodann schreibt § 93 für „jedes“ Bergwerk die Führung einer Liste über die „dasselbst“ beschäftigten Arbeiter vor.

Die gleiche Auffassung liegt den knappschaftlichen Vorschriften der §§ 165 ff. zugrunde. Jedes einzelne — im Betriebe befindliche — Bergwerk hat hiernach dem Knappschaftsvereine anzugehören, und es hat in ihm eine selbständige Stellung, die von dem Wechsel in der Person des Werkbesizers nicht berührt wird. Mitglieder des Vereins sind nur die Versicherten, Knappschaftspflichtig sind auch die Werke. Der § 168 a. F. sprach von den „Bergwerken und den auf ihnen beschäftigten Arbeitern“. Die Novelle vom 19. Juni 1906 wollte klarer noch, als es mit diesen Worten geschehen war, zum Ausdruck bringen, daß (vgl. Begr. S. 10, Steinbrink, Knappschaftsges. S. 80 Anm. 2) die Beschäftigung im Dienste des Werkbesizers selbst für die Knappschaftspflicht nicht ausreicht, daß es vielmehr, wie es der jetzige § 171 bestimmt, der Beschäftigung „im Betriebe eines Vereinswerks“ bedürfe. Danach ist Erfordernis für die Knappschaftspflicht die Zugehörigkeit zu einem — bestimmten — Vereinswerke; es gilt der Grundsatz, daß Knappschaftspflichtig ist das Vereinswerk mit seiner Arbeiterschaft, d. i. „seiner Belegschaft“ (vgl. Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1892 in der Zeitschr. für Bergr.

Ab. 34 S. 279). Der Knappschaftspflicht unterworfen sind dann durch die Novelle von 1906 auch die vorher nur beitragsberechtigten „Werkbeamten“. Diese sind dem Begriffe nach stets bei dem Werke und damit auch in dessen Betriebe beschäftigt, und daß der Gesetzgeber an dem Erfordernisse der Beschäftigung „im Betriebe“ auch für die Beamten hat festhalten wollen, zeigt noch besonders die Vorschrift des Abs. 4 des § 171, wonach von den staatlichen Bergwerksbeamten, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die in den Staatsbetrieben angestellten ebenfalls, aber auch nur sie, für Knappschaftspflichtig erklärt sind.

Für den vorliegenden Fall ergibt nun das Berufungsurteil, daß die Unternehmungen der Klägerin überaus umfangreich und weit verzweigt sind, daß, wenn auch die Bergwerke den Hauptbestandteil des Gesellschaftsvermögens bilden, doch neben ihnen noch Betriebe anderer Art, selbst landwirtschaftliche, stehen und vor allem die Betriebe der großen Hütten- und Walzwerke. Diese Betriebe haben ihre besonderen örtlichen Verwaltungen, doch haben sie alle ihre Leitung oder Oberleitung in der Hauptverwaltung. In ihr bestehen verschiedene Abteilungen, von denen die einen mit der Erledigung solcher Geschäfte befaßt sind, die unterschiedslos die gesamten Unternehmungen betreffen, die andern mit der Erledigung solcher Geschäfte, die zwar zur Bergwerksverwaltung zählen, aber bald in den Kreis der Verwaltung des einen, bald eines anderen Bergwerks fallen. Die Hauptverwaltung ist die gemeinsame und oberste Stelle für die gesamte Vermögensverwaltung der Klägerin. Geht man von diesen Feststellungen der Vorinstanzen aus, so hat man in der Hauptverwaltung der Klägerin allerdings eine Einrichtung zu sehen, deren Aufgabe es ist, auch auf die in dem Gesamtunternehmen vereinigten einzelnen Betriebszweige leitend einzuwirken, diese zu beaufsichtigen und gewisse Geschäfte, auch aus der Bergwerksverwaltung, zur eigenen Erledigung an sich zu ziehen, sei es im Interesse einer einheitlichen Verwaltung oder einer Erledigung durch besonders sachkundige Beamte. Allein, mag es sich in der Hauptverwaltung um Geschäfte der einen oder der anderen Art handeln, die zu ihrer Erledigung berufenen Beamten sind dabei nicht tätig als Beamte von Einzelwerken, sondern als Beamte, die, bei der obersten und allgemeinen Vermögensverwaltung beschäftigt, im Dienste der Gesell-

schaft stehen. Kommt der Gesellschaftsbeamte in die Lage, einmal oder auch häufiger Arbeiten zu erledigen, die sich auf die Bergwerke oder auch auf ein einzelnes Bergwerk beziehen, so tritt er dadurch noch nicht zu den Bergwerken der Gesellschaft oder einem von ihnen in ein Beschäftigungsverhältnis, und er wird deshalb auch nicht Werkbeamter eines solchen Vereinswerkes.

Die Knappschaft hat sich im Laufe der Jahrhunderte (vgl. Uchenbach, Zeitschr. für Berggr. Bd. 12 S. 80 flg., Brassert, Bd. 13 S. 101 flg.) auf dem Boden der durch gemeinsame gefährvolle Arbeit bewirkten Gemeinschaft und Brüderlichkeit entwickelt. Der Werkbesitzer wird vom Gesetze der Beitragspflicht unterworfen, weil er als Unternehmer einer gefährlichen Arbeit seinen Arbeitern Fürsorge schuldet. Für die Tätigkeit in der Hauptverwaltung trifft dieser gesetzgeberische Grund nicht zu. Diese Tätigkeit hat nichts mit den Gefahren gemein, denen durch seinen Beruf der Bergmann und schon wegen des nie ganz zu vermeidenden Verkehrs auf der Betriebsstätte mehr oder minder auch der in der Verwaltung tätige Werkbeamte ausgesetzt ist.

Die Ausdehnung der Knappschaftspflicht, wie sie der Beklagte beansprucht, kann aber auch noch aus anderen Gründen nicht für zulässig erachtet werden. Ob in der Hauptverwaltung der einzelne Beamte auch Bergwerksachen zu bearbeiten hat, wird sich regelmäßig nach dem Bureau bestimmen, dem er zugeteilt, und auch nach der Art, wie in diesem Bureau die Geschäftsverteilung geregelt ist. Der Arbeitsvertrag enthält darüber nichts; die Anordnung wie auch deren beliebige Änderung steht ausschließlich im Ermessen des Geschäftsherrn. Es ist ein anerkannter Grundsatz des Krankenversicherungsgesetzes, daß sich das Versicherungsverhältnis bestimmt nach dem durch den Arbeitsvertrag begründeten Beschäftigungsverhältnisse. Geschäftliche Anordnungen des Arbeitgebers, die dem Arbeitsvertrage nicht zuwiderlaufen und denen deshalb der Arbeitnehmer Folge zu leisten hat, beeinflussen das Versicherungsverhältnis nicht. Die Stellung des Berggesetzes in seinen knappschaftlichen Bestimmungen war schon früher keine andere, und überdies ist das Gesetz durch die Novelle vom 19. Juni 1906 mit den reichsrechtlichen Versicherungsgrundsätzen noch besonders in Einklang gesetzt worden. Das Gesetz gibt dem Werkbesitzer nicht die Macht, durch in seinem Belieben stehende

Maßnahmen bei unverändertem Fortbestande des Arbeitsvertrags den Arbeitnehmer einem fortwährenden Wechsel im Versicherungsverhältnisse zu unterwerfen. Das Gesetz läßt die Mitgliedschaft beginnen (§ 171) mit der Beschäftigung im Betriebe des Bergwerkes, d. i. mit der Aufnahme der Werkarbeit; es läßt sie (§ 171 c) endigen lediglich mit der Aufgabe der Beschäftigung, freiwillig oder infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werkbesitzer. Das für die Mitgliedschaft entscheidende Merkmal ist das zu dem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis als solches, nicht aber die Art geschuldeter einzelner Arbeiten oder deren Beziehung zu diesem oder jenem Einzelunternehmen. In der Stellung des Arbeitgebers muß eins der in der Knappschaft korporativ zusammengeschlossenen Vereinswerke stehen, und ein solches Vereinswerk ist die Hauptverwaltung für sich jedenfalls nicht.

Daß das Gesetz die knappschaftlichen Rechte und Pflichten durchweg lediglich mit dem Besitze eines Vereinswerkes oder der Zugehörigkeit zu einem solchen verknüpft hat, ergibt sich deutlich auch aus der Regelung der Frage der Zuständigkeit. Nach den §§ 165 und 171 (früher 168) ist jedes Bergwerk, und zwar mit allen auf ihm oder in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitern und Werkbeamten, bei dem Knappschaftsvereine knappschaftspflichtig, in dessen Bezirke es gelegen ist. Die Vorschrift ist klar und auch ausreichend, sofern daran festgehalten wird, daß andere Arbeiter und Beamte als die einem bestimmten Bergwerke zugehörigen nicht in Frage kommen können. Anders, falls man dies nicht anerkennt. Innerhalb desselben Knappschaftsbezirktes können für einzelne Bergwerke (§ 166) knappschaftliche Sonderklassen bestehen; die einzelnen Bergwerke desselben Besitzers können in verschiedenen knappschaftlichen Bezirken liegen, und die Hauptverwaltung selbst kann dem Bezirke eines Knappschaftsvereins angehören, der für keines der ihr unterstellten Bergwerke zuständig ist. Für den Gesetzgeber wäre, hätte er die Arbeiter und Beamten nicht als stets einem bestimmten Bergwerke zugehörig betrachtet, eine nähere Regelung der Zuständigkeit unerlässlich gewesen.

Endlich mag auch darauf noch hingewiesen werden, daß man die Beamten der privaten Zentralverwaltungen nicht für knappschaftspflichtig erklären kann, ohne auch die Beamten der staatlichen Zentralbergwerksverwaltungen, sofern sie nicht pensionsberechtigt sind

und weniger als 2000 *M* Jahresgehalt beziehen, der Knappschaftspflicht zu unterwerfen. Das Gesetz aber gestattet dies nicht. Es spricht in Abs. 4 des § 171 nur von den Beamten in den Staatsbetrieben, und zu diesen gehören die im Staatsdienste stehenden Beamten der Zentralverwaltungen (vgl. § 2a, 3, 5a *ArbVerfGes.*) nicht. Die Unterscheidung ist die gleiche, wie sie in der oben mitgeteilten Begründung des Gesetzes zu Abs. 1 des § 171 gemacht ist und wie sie entsprechend auch für den Abs. 2 (Werkbeamte) gemacht werden muß. Die Beschäftigung im Dienste des Unternehmers steht auch bei den privaten Zentralverwaltungen der Beschäftigung im Werkbetriebe nicht gleich. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Knappschaftspflicht keineswegs schon allein durch die Tatsache ausgeschlossen wird, daß der Werkbesitzer die Verwaltung von mehr als einem Werke an einer Stelle und durch dieselben Beamten führen läßt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Beamter zu gleicher Zeit auch zu mehreren, aber bestimmten Zechen in einem durch den Arbeitsvertrag begründeten Beschäftigungsverhältnisse steht. Aber dann wird dies nicht zutreffen, wenn die gemeinschaftliche Einrichtung nicht sowohl dem Interesse der mehreren Werke zu dienen bestimmt ist, als dem Interesse des Werkbesizers und seiner allgemeinen Vermögensverwaltung. Bei solcher Sachlage würde die Knappschaftspflicht als dem Gesetze zuwiderlaufend auch durch statutarische Vorschriften nicht begründet werden können, während sonst den Knappschaftsvereinen in weitem Umfange das Recht zu autonomen Satzungen beigelegt ist.

Für den vorliegenden Fall ist daher die Knappschaftspflicht jedenfalls nicht gegeben. Der Klageantrag beruht insoweit, als die Feststellung begehrt ist, daß die Beamten beitragsberechtigt, aber nicht beitragsverpflichtet seien, lediglich auf einer ungenauen Fassung, die ersichtlich durch die Ansicht, daß die Hauptverwaltung eine Gewerbsanlage sei, veranlaßt worden ist. Die Fassung ist in der Urteilsformel richtig gestellt.“ . . .